

Vertragsärzte nicht wegen Bestechlichkeit strafbar

Ein Vertragsarzt, der sich von einem Pharma-Unternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Medikamenten dieses Unternehmens gewähren lässt, ist nicht wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB und ebensowenig wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB strafbar. Dies hat der Große Senat für Strafsachen des BGH nun beschlossen.

Nach Ansicht des BGH sind Vertragsärzte nicht dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Sie sind freiberuflich und weder als Angestellte noch als Funktionsträger der Krankenkassen zu werten. Vielmehr wird der Vertragsarzt aufgrund der freien Wahl des Patienten tätig und sein Verhältnis zu diesem ist von besonderem persönlichem Vertrauen und einer Gestaltungsfreiheit geprägt, die dem Einfluss der Krankenkasse weitgehend entzogen ist. Die Einbindung des Vertragsarztes in das System der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Sachleistungsanspruch des Versicherten hat nicht den Charakter hoheitlich gesteuerter Verwaltungsausübung. Der Vertragsarzt ist auch nicht Beauftragter i.S.d. § 299 I StGB, da die Krankenkasse ihn nicht beeinflussen oder anleiten kann.

Damit ist der Arzt bei der Entgegennahme von Rabatten oder sonstigen Vorteilen durch die Pharmafirma nach derzeit geltendem Strafrecht nicht strafbar.

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 22.06.2012

Beschluss vom 29.03.2012 Az. GSSt 2/11

Vorsicht! Ein Vertragsarzt, der entsprechende Arrangements mit einer Pharmafirma trifft, mag sich zwar nicht strafbar machen, er verstößt aber gegen berufs- und vertragsarztrechtliche Vorschriften und hat entsprechende Sanktionen durch Kammer und Kassenärztliche Vereinigung zu befürchten!